

Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten 9613 Draschitz 33 Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4 E-Mail: hohenthurn@ktn.gde.at

www.hohenthurn.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 15. Oktober 2025, Zl. 900-4/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: $\qquad \qquad \qquad \in 3.085.900, --$ Aufwendungen: $\qquad \qquad \in 2.914.600, --$ Entnahmen von Haushaltsrücklagen: $\qquad \qquad \in \qquad 0, --$ Zuweisung an Haushaltsrücklagen: $\qquad \qquad \in \qquad 0, --$

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 171.300,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: \leqslant 2.711.800, -- Auszahlungen: \leqslant 2.723.000,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 11.200,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht die Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schnabl